

## Karabach/Artsak - Aserbaidsschanische Region oder unabhängiger Staat?

### Der Kern des Konflikts, Lösungsansätze und Gefahren

von Martin Bitschnau

18.10.2020

*Der Autor ist Publizist und Menschenrechtler. Er ist Herausgeber von „Armenien: Tabu und Trauma“ und gilt als Architekt der Anerkennung des Völkermords an den Armeniern durch das österreichische Parlament.*

Berg Karabach ist eine Region im südlichen Kaukasus mit ca. 12.300 km<sup>2</sup> und 150.000 Einwohnern, vornehmlich armenischer Abstammung. Das Land ist gezeichnet vom Krieg: Minenfeldern mit Antipersonenminen, Schießscharten und Schützengräben, die ehemalige Frontverläufe zeigen sowie Ruinen, wo einst Menschen lebten.

#### Vorgeschichte

Das Gebiet Karabach, auf Armenisch „Artsakh“, findet bereits Erwähnung in den alten Schriften der Griechen. Ab dem 11. Jahrhundert kommen muslimische Turkstämme über den Norden von Artsakh ins Land und nennen die Region Karabach, auf Aseri/türkisch „schwarzer Garten“.

Mitte des 18. Jahrhunderts kommt Karabach unter die Kontrolle der Osmanen und 1804 wird es Teil des Russischen Reiches.

Nach dessen Zusammenbruch kam es zu mehreren Kriegen zwischen verschiedenen Völkern der Region (Türken, Georgiern, Armeniern und Aseris), um künftige Grenzverläufe festzulegen. Durch militärische und politische Intervention der Türkei wurde am 28. Mai 1918 Aserbaidsschan, ein Gebiet mit damals bedeutenden Fördermengen Erdöl, gegründet.

In Aserbaidsschan kommt es zwischen 1918 und 1920 unter der Oberhoheit türkischer Soldaten immer wieder zu Übergriffen auf die dort lebende armenische Bevölkerung, die dies als eine Fortführung des Völkermordes an den Armeniern während des Ersten Weltkrieges interpretierte. Auf der anderen Seite kam es auch zu Racheaktionen an Muslimen. Vorläufig beendet wurden diese Verfolgungen am 28. April 1920 mit der Ausrufung der Sowjetrepublik Aserbaidsschan.

Nariman Narimanov, der Vorsitzende der Aserbaidsschanischen Bolschewiken und erste Ministerpräsident der Sowjetrepublik Aserbaidsschan, erkannte am 30. November 1920 die Zugehörigkeit von Karabach zur Sowjetrepublik Armenien an.

#### Russische Zugeständnisse

In den 1920er Jahren kam es zu einer Annäherung der Sowjetunion an die Türkei, unter anderem mit politischen Zugeständnissen seitens der Sowjets, verbunden mit der Hoffnung, dass sich die Türkei dem Kommunismus zuwenden würde. So verzichtete die Sowjetunion 1921 im Friedens- und Freundschaftsabkommen mit der Türkei auf Kars, Ardahan und weitere urarmenische Gebiete, die heute in der Türkei liegen, darunter auch auf den Berg Ararat.

Ebenso wurde das damals mehrheitlich armenisch besiedelte Nahitschewan an die Sowjetrepublik Aserbaidsschan abgetreten. Aserbaidsschan sollte eine 6 km lange gemeinsame Grenze mit der Türkei bekommen.

In der Folge kam es zur Vertreibung der armenischen Bevölkerung durch Türken und Aseris. Wertvolles, Jahrhunderte altes Kulturgut, beispielsweise armenische Friedhöfe mit den berühmten Kreuzsteinen, wurden zerstört.

### **Die willkürliche Aufteilung**

Am 4. Juli 1921 beschloss das „Kaukasische Büro“, dem die Kommunistischen Parteien der Sowjetrepubliken Georgiens, Armeniens und Aserbaidshans angehörten, in einer Sitzung in Tiflis den Verbleib Karabachs (armenischer Bevölkerungsanteil 90%) bei der Sowjetrepublik Armenien. Am darauf folgenden Tag revidierte Stalin in seiner Funktion als „Volkskommissar für Nationalitätenfragen“ auf Drängen Atatürks und Narimanovs diese Entscheidung, sodass Karabach unter Protest der Sowjetrepublik Armenien als autonome Region der Sowjetrepublik Aserbaidshans zugeschlagen wurde.<sup>1</sup>

Prof. Otto Luchterhandt<sup>2</sup> dazu: „Diese Entscheidung stützte sich auf die Macht der Roten Armee im Kaukasus. [...] Die betroffene Bevölkerung wurde nicht gefragt. Es gab kein Referendum.“ Er nennt die Entscheidung „willkürlich“.<sup>3</sup>

In den Jahren 1923-1929 kam es auf einem Gebiet zwischen der Sowjetrepublik Armenien und Karabach zur Gründung des Distrikts „Rotes Kurdistan“. Kurdische Stämme siedelten sich dort schon im 18. Jahrhundert an und wurden sukzessive zur Mehrheitsbevölkerung. Mit der Gründung des „Roten Kurdistan“ begann die endgültige Vertreibung der dort ansässigen Armenier, aserische Muslime wurden angesiedelt und vermischten sich mit den Kurden. Auf diesem Weg wurde aus Karabach mit muslimischer Minderheit und direkter Grenze zu Armenien eine Enklave innerhalb von Aserbaidshans.

In der Sowjetära wurde Karabach und dessen armenische Bevölkerung seitens der Regierung der Sowjetrepublik Aserbaidshans und den Aseris diskriminiert (keine armenischen Schulbücher, armenische Schulen wurden geschlossen). Karabach hat für die Regierung in Baku lediglich geostrategischen Wert, Rohstoffe wie Erdöl gibt es keine, es wurde daher nicht in die Region investiert. In den 1970er Jahren wurden vermehrt muslimische Aserier in Karabach angesiedelt.

### **Das Selbstbestimmungsrecht der Völker praktisch gelebt**

Im Februar 1988 gingen zehntausende Menschen in Stepanakert (Hauptstadt von Karabach) auf die Straße, um für eine Vereinigung von Karabach mit der Sowjetrepublik Armenien zu demonstrieren. Die Armenier in Karabach versuchten zunächst über das sowjetische Staatsrecht (Volksbefragung) eine Angliederung an Armenien zu erreichen. Dies scheiterte, da die Beschlüsse durch das Regionalparlament von Karabach in Stepanakert von den Gremien der UdSSR für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben wurden.<sup>4</sup>

Als Reaktion auf diese friedliche Willensäußerung der Karabacher Bevölkerung wurden von der aserbaidshanschen Führung Pogrome in Sumgait angezettelt. Draufhin kam es zu weiteren Ausschreitungen gegenüber Armeniern in Aserbaidshans.

Am 14. März 1990 wurde unter Michail Gorbatschow die Sowjetische Verfassung von 1977 verändert: an Stelle der Diktatur der Kommunistischen Partei sollte ein föderaler Staatenbund entstehen.<sup>5</sup>

Am 3. April 1990 wurde das Gesetz zum Austritt der 15 Unionsrepubliken aus der UdSSR installiert. Dieses Gesetz gab aber auch den 20 autonomen Gebieten innerhalb der UdSSR Autonomierechte. Eines dieser autonomen Gebiete war Karabach.<sup>6</sup>

### **Krieg zwischen Aserbaidshans und Karabach**

Am 30. August 1991 erklärte Aserbaidschan seine Unabhängigkeit, am 2. September 1991 kündigte Karabach seinerseits an, vom Austrittsgesetz als Autonome Region Gebrauch zu machen. Dies bedeutete einerseits, dass Karabach vorläufig in der UdSSR verbleiben und zum anderen seinen Status selbst definieren dürfe. Es war somit nicht mehr Teil Aserbaidschans.

Am 10. Dezember 1991 wurde in Karabach eine Volksabstimmung durchgeführt, die von den Aseris, die rund 20% der Bevölkerung stellten, boykottiert wurde.

„Sind Sie damit einverstanden, dass die proklamierte Republik Berg-Karabach ein souveräner Staat ist, der die Formen der Zusammenarbeit mit anderen Staaten und Gemeinschaften unabhängig bestimmt?“

Mit über 99% stimmten die Wähler (Wahlbeteiligung 82%) in Karabach für die Unabhängigkeit. Somit wurde die Entscheidung vom 2. September legitimiert.

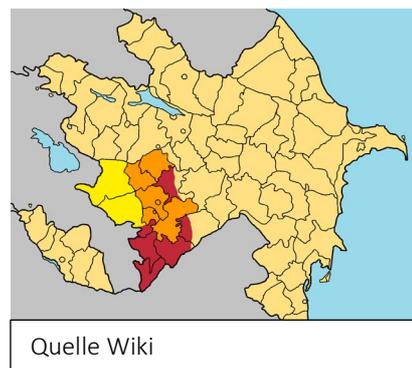
Die Sowjetunion existierte bis zum 21. Dezember 1991, somit galt das damalige Recht respektive oben beschriebene Regelung. Aserbaidschan bestritt die Gültigkeit des Referendums und verwies auf ihre territoriale Integrität.

De facto ist die Republik Artsakh bis heute seit über 30 Jahren existent, jedoch - wie auch andere ehemals autonome Gebiete der UDSSR - international nicht anerkannt.

Aserbaidschan begann noch im Dezember 1991 einen Krieg mit Karabach, der bis 1994 andauerte und 40.000 Menschen auf beiden Seiten das Leben kostete.

Nach dem Ende des Krieges 1994 kam der Frontverlauf so zum Stillstand, dass Aserbaidschan etwa 10% von Artsakh (orange) kontrolliert. Die Artsakh-Armenier ihrerseits haben eine territoriale Verbindung (gelb) mit Armenien hergestellt und weiter fünf aserbaidschanische Bezirke erobert (rot).

Artsakh sieht diese Regionen als Pufferzone, Verhandlungsmasse und Territorium von Aserbaidschan. Rund 1,1 Million (350.000 Armenier und 750.000 Muslime) Menschen haben ihre Heimat verloren.<sup>7</sup>



### **Mediation, Konfliktlösung .... Minsker Gruppe**

Über 25 Jahre wurde über die OSCE-Minsker Gruppe verhandelt aber keine greifbare Lösung erzielt. Aus vielerlei Gründen.

Jede Seite glaubt durch das Verstreichen von Zeit ihre Verhandlungsposition ausbauen zu können. (Aserbaidschan über Rüstung, Artsakh-Armenien über den De-facto-Status.) Der Verhandlungsgegenstand beinhaltet zwei völkerrechtlich wichtige Grundsätze (Selbstbestimmungsrecht der Völker und territoriale Integrität eines Staates), die sich gegenseitig ausschließen. Jedes Verhandlungsangebot das zu einem der beiden Völkerrechts Grundsätze führt, führt von einer gemeinsamen Lösung weg.

Der Schlüssel wäre gegenseitiges Vertrauen, was aber ohne Empathie nicht möglich ist. Der Völkermord von 1915/16 an den Armeniern, aber auch die Pogrome und Verfolgungen in Aserbaidschan sind in den Köpfen tief verankert.

### **Madriider Prinzipien**

Trotzdem verhandelt die Minsker Gruppe 2007 mit Armenien und Aserbaidschan eine Lösung, die „Madriider Prinzipien“. Die sieben aserbaidschnischen Bezirke werden zurückgegeben, die Flüchtlinge und Deportierten dürfen zurückkehren, die Landverbindung zwischen Armenien und

Artsakh bleibt erhalten, die Artsakher Bevölkerung inclusive der Aserbaidshaner und deren Nachfahren, die nachweislich von Karabach kamen, stimmen bei einem Referendum über ihren gemeinsamen Status ab, der dann von allen Seiten anerkannt wird. Zwischenzeitlich sollten internationale Friedentruppen an Karabachs Grenzen (auf aserbaidshanischem Territorium) stehen und Baku soll die juristische Gewalt über Karabach zurückerhalten, bis das Referendum den Willen des Volkes wiedergibt.<sup>8</sup>

### **Begin the Begin**

Damit wäre für Artsakh die 1991 vollzogene Unabhängigkeit nichtig, Aserbaidshan müsste für sehr lange Zeit (über den Zeitpunkt des Referendums hinaus) fremde Soldaten (Friedentruppen) auf seinem Territorium dulden (Zypernkonflikt) und das Referendum würde in dieser Konstellation (nur die Einwohner, die Geflohenen und deren Nachfahren dürfen teilnehmen) mit einer Unabhängigkeit oder Angliederung an Armenien ausgehen.<sup>9</sup>

2015 sollten als erster Schritt stabilitäts- und vertrauensbildenden Maßnahmen, wie etwa die Einführung von Mechanismen zur Untersuchung der Vorfälle an der Kontaktlinie eingerichtet werden. Armenien machte eine Zusage, Aserbaidshan lehnte diesen ersten Schritt ab.<sup>10</sup>

Auch das Abziehen der Scharfschützen von der Kontaktlinie wird von Aserbaidshan abgelehnt.

### **Der aktuelle Krieg**

Der aktuelle Kriegsausbruch ist für Artsakh, Armenien und Aserbaidshan sowie für die OSCE, die EU und Russland eine Katastrophe. Emmanuel Macron sagte, dass Aserbaidshan die aktuelle Eskalation begonnen hat<sup>11</sup> und dass jihadistische Söldner von Aserbaidshan in Karabach zum Einsatz kommen.<sup>12</sup> Aserbaidshan verübt Kriegsverbrechen, indem es Kirchen, beispielsweise die Kathedrale von Shushi, und Kulturdenkmäler angreift. Städte und Dörfer werden mit Raketen und Bomben angegriffen. In der Aserbaidshanischnen Stadt Ganja gibt es, laut Armenien, 10 militärische Ziele, diese dürfen, nach der Genfer Konvention, angegriffen werden.

Am 14. 10. kursierte ein Video, das zeigt, wie zwei armenische Soldaten als Kriegsgefangene von aserbaidshanischnen Soldaten hingerichtet wurden. Bellingcat stuft das Video als authentisch ein.<sup>13</sup> Das Angreifen von Zivilisten (Stadt) sowie die Erschießung von gefangenen Soldaten sind Kriegsverbrechen.

Die Türkei hat Aserbaidshan jihadistische Söldner aus Syrien organisiert. Söldner gelten nach Artikel 47 des ersten Zusatzprotokolls von 1977 zur Genfer Konvention<sup>14</sup> nicht als Soldaten, sondern als Zivilisten. Werden sie in Kriegshandlungen gefasst, erwarten sie schwere Strafen.

Darüber hinaus wurde die Streumunition israelischer Bauart M095 DPICM von Aserbaidshan zum Einsatz gebracht.<sup>15</sup> Streumunition zu erstellen, zu lagern und/oder zu verwenden ist seit 1. August 2010 international verboten und geächtet. Der israelische Oberste Gerichtshof lehnte am 13. Oktober, einen Antrag auf ein Verbot von Waffenverkäufen an Aserbaidshan ab. Grund: "mangelnde Beweise".<sup>16</sup>

Am 14. Oktober konnte „Qatar Airways“ eine humanitäre Hilfslieferung von Los Angeles nach Armenien nicht durchführen, weil die Türkei ihren Luftraum, entgegen dem Chicagoer Abkommen<sup>17</sup>, zumindest für diesen zivilen Flug gesperrt hat.<sup>18</sup> Die Türkei schließt einen Militäreinsatz auf der Seite von Aserbaidshan nicht aus.<sup>19</sup> Am 14. 10.2020 verlegten die Russen „eine große Anzahl“ MIG 29s über den Iran nach Armenien.<sup>20</sup> Der Umweg war nötig, weil die Türkei, Aserbaidshan und Georgien den Überflug der Kampfflieger nicht erlaubten.<sup>21</sup>

Trotz Waffenstillstand landen Lastentransporter mit Waffen aus Israel und der Ukraine in Aserbaidshan.

## Ausblick

Die krassen Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen von Aserbaidschan erinnern an den Fall Kosovo, der aufgrund der gravierenden Menschenrechtsverletzungen von Serbien abgetrennt wurde. Auch sollte bedacht werden, dass an den Verhandlungen in der Minsker Gruppe weder Vertreter von Artsakh noch Vertreter der 1,1 Millionen vertriebenen Menschen teilnehmen.

Jede Seite müsste nun gesehen haben, dass durch das Verstreichen von Zeit ihre Verhandlungsposition nicht gestärkt wird. Artsakh und Aserbaidschan schicken ihre jungen Bürger, ihre Zukunft, in den Krieg. Mit ungewissen Ausgang.

---

<sup>1</sup> Luchterhandt Otto, Das Recht Berg-Karabaghs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, Archiv des Völkerrechts 31. Bd., No. 1/2, UMWELTSCHUTZ / PROTECTION OF THE ENVIRONMENT (1993), pp. 30-81, Internetfundstelle <https://www.youtube.com/watch?v=3eNFflobMtk> und <https://www.youtube.com/watch?v=6qqfWQW2-dw>

<sup>2</sup> Prof. Otto Luchterhandt war von 1991 bis 2008 Professor für Öffentliches Recht und Ostrecht an der Universität Hamburg und war Direktor der Abteilung für Ostrechtsforschung

<sup>3</sup> Luchterhandt, Das Recht Berg-Karabaghs

<sup>4</sup> Luchterhandt, Das Recht Berg-Karabaghs

<sup>5</sup> ebenda

<sup>6</sup> ebenda

<sup>7</sup> Terrence Hopmann. OSZE-Jahrbuch 2014, Baden-Baden 2015, S. 187-201., <https://ifsh.de/file-CORE/documents/jahrbuch/14/Hopmann-dt.pdf>

<sup>8</sup> <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/224129/nagorny-karabach>

<sup>9</sup> Terrence Hopmann. OSZE-Jahrbuch 2014, Baden-Baden 2015, S. 187-201., <https://ifsh.de/file-CORE/documents/jahrbuch/14/Hopmann-dt.pdf>

<sup>10</sup> Press Statement by the Co-Chairs of the OSCE Minsk Group, New York, 26.09.2015, <https://www.osce.org/mg/185746>

<sup>11</sup> Tagesschau. de, 30.09.2020 <https://www.tagesschau.de/ausland/bergkarabach-tuerkei-101.html>

<sup>12</sup> <https://www.dw.com/de/macron-in-berg-karabach-k%C3%A4mpfen-dschihadisten-aus-syrien/a-55126426>

<sup>13</sup> <https://oc-media.org/evidence-mounts-of-war-crimes-in-nagorno-karabakh/>

<sup>14</sup> Ersten Zusatzprotokolls von 1977 zur Genfer Konvention, angenommen am 08.06.1977, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/index.html>

<sup>15</sup> <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/10/armenia-azerbaijan-civilians-must-be-protected-from-use-of-banned-cluster-bombs/>

<sup>16</sup> <https://mirrorspectator.com/2020/10/15/israel-high-court-rejects-ban-on-arms-sales-to-azerbaijan-as-lacking-evidence/>

<sup>17</sup> convention on international civil aviation, Chicago, 1944,

[https://www.icao.int/publications/Documents/7300\\_orig.pdf](https://www.icao.int/publications/Documents/7300_orig.pdf)

<sup>18</sup> ArmPress, 15.10.2020, <https://armenpress.am/eng/news/1031661>

<sup>19</sup> Tagesschau. de, 30.09.2020 <https://www.tagesschau.de/ausland/bergkarabach-tuerkei-101.html>

<sup>20</sup> Gagrule.net 14.10.2020, <https://gagrule.net/russia-sends-air-forces-to-armenia/>

<sup>21</sup> <https://bulgarianmilitary.com/2020/09/29/russia-sent-three-of-its-mig-29-fighters-to-armenia-using-iranian-airspace/>